



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

23. Januar – 3. Februar 2023

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 24. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-582/21 Profi Credit Polska (Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens)

Gerichtlicher Rechtsschutz bei missbräuchlichen Klauseln

Eine Kundin einer polnischen Bank begehrt die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens, in dem sie auf Betreiben der Bank im Wege eines Versäumnisurteils zur Zahlung eines bestimmten Betrags an die Bank verurteilt wurde, und zwar auf der Grundlage eines Wechsels, den sie der Bank bei Abschluss eines Kreditvertrags ausgestellt hatte. Die Kundin ist der Meinung, dass das Versäumnisurteil unter Verstoß gegen das Unionsrecht, wie der Gerichtshof es in einem früheren Urteil konkretisiert habe, ergangen sei, da das Gericht nicht von Amts wegen geprüft habe, ob der Kreditvertrag missbräuchliche Klauseln enthalte.

Das polnische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof u.a. wissen, ob eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs über die Auslegung des Unionsrechts ein Grund für die Wiederaufnahme eines Zivilverfahrens ist, das zuvor durch eine rechtskräftige Entscheidung beendet wurde, sofern nach nationalem Recht die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, wenn es um eine rechtskräftige Entscheidung geht, die auf der Grundlage einer Bestimmung erlassen wurde, die durch ein Urteil des polnischen Verfassungsgerichts als mit höherrangigem Recht unvereinbar eingestuft worden ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Dienstag, 24. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-390/20 Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland / Kommission

Finanzierung der Festen Fehmarnbeltquerung

Mit [Beschluss vom 20. März 2020](#) gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das öffentliche Finanzierungsmodell für die Feste Fehmarnbeltquerung zur Verbindung der dänischen und der deutschen Küste mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist.

Die Kommission hatte das Finanzierungsmodell bereits im Juli 2015 ein erstes Mal genehmigt.

Auf Klagen von Scandlines und Stena Line hin erklärte das Gericht der EU den Kommissionsbeschluss von 2015 jedoch mit Urteilen vom 13. Dezember 2018 aus verfahrensrechtlichen Gründen teilweise für nichtig (Urteile [T-630/15](#) und [T-631/15](#)). Das Gericht bestätigte den Kommissionsbeschluss zwar bezüglich der Femern Landanlæg gewährten Finanzierung für die Hinterlandanbindung, stellte jedoch fest, dass die Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen, um die Maßnahmen zu bewerten, die Dänemark der Femern A/S gewährt hatte.

Das auf diese Urteile hin von der Kommission eingeleitete Prüfverfahren wurde mit dem Beschluss vom 20. März 2020 abgeschlossen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/20/501](#)). Die Urteile des Gerichts hatte der Gerichtshof mit Urteil vom 6. Oktober 2021 bestätigt ([C-174/19 P](#) und [C-175/19 P](#)).

Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland haben den Kommissionsbeschluss vom 20. März 2020 vor dem Gericht der EU angefochten (wie zuvor schon den Kommissionsbeschluss von 2015).

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese neue Klage statt.

Mittwoch, 25. Januar 2023

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-163/21 De Capitani / Rat

Zugang zu Dokumenten eines Gesetzgebungsverfahrens

Herr De Capitani hatte beim Rat der EU Zugang zu Dokumenten beantragt, die im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb der Arbeitsgruppe des Rates für Gesellschaftsrecht ausgetauscht wurden. Diese Dokumente betreffen eine Änderung der Richtlinie 2013/34 über den Jahresabschluss.

Der Rat übersandte Herrn De Capitani sieben Dokumente. Für sieben andere hingegen verwehrt er ihm den Zugang. Dafür berief er sich auf eine Ausnahmeregelung der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Danach wird der Zugang zu einem Dokument verweigert, wenn seine Verbreitung den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.

Herr De Capitani hat diese Ablehnung vor dem Gericht der EU angefochten. Er macht u.a. geltend, dass die aus dem Jahr 2001 stammende Ausnahmeregelung zum Schutz des Entscheidungsprozesses nicht mehr für Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens gelte. Das folge aus den neuen Transparenzvorgaben des Vertrags von Lissabon und der Grundrechte-Charta.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Januar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-205/21 Ministerstvo na vatreshnite raboti (Polizeiliche Registrierung biometrischer und genetischer Daten)

Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung

In Bulgarien werden von Personen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, standardmäßig Karteifotos aufgenommen, Fingerabdrücke genommen und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles entnommen. Weigert sich die betroffene Person, bei der Erfassung dieser biometrischen und genetischen Daten mitzuwirken, ordnet ein Gericht auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde die zwangsweise Erhebung dieser Daten an.

Das mit einem solchen Antrag befasste bulgarische Gericht hat Zweifel, dass die bulgarische Regelung mit der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vereinbar ist. Es hat dem Gerichtshof daher eine Reihe von Fragen hierzu vorgelegt.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 30. Juni 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Erhebung und Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten, wie Fotografien, Fingerabdrücke und die Entnahme von Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles als schwere Eingriffe in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nur erlaubt seien, wenn sie für die Verfolgung von Zielen im Zusammenhang mit schwerer Kriminalität unbedingt erforderlich seien.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Januar 2023

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-689/21 Udlændinge- og
Integrationsministeriet (Verlust der dänischen
Staatsangehörigkeit)**

Verlust der EU-Bürgerschaft

Nach dem dänischen Staatsangehörigkeitsgesetz verliert ein im Ausland

geborener dänischer Staatsbürger mit doppelter Staatsangehörigkeit die dänische Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 22. Lebensjahrs, wenn er keinen Wohnsitz in Dänemark hatte, sich dort auch nicht unter Umständen aufgehalten hat, die auf eine Bindung zu Dänemark schließen lassen, und die Beibehaltung der dänischen Staatsangehörigkeit nicht vor diesem Zeitpunkt beantragt hat. Falls der Betroffene nicht Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, verliert er damit zugleich die Unionsbürgerschaft. Die Staatsangehörigkeit kann ausschließlich durch Einbürgerung wiedererlangt werden, wenn auch mit gewissen Erleichterungen.

Ein von einer Betroffenen (mit verbliebener US-amerikanischer Staatsangehörigkeit) angerufenes dänisches Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Januar 2023

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-817/21 *Inspekția Judiciară*

Unabhängigkeit der Justiz in Rumänien

In Rumänien ist für Disziplinarermittlungen gegen Richter und Staatsanwälte die sog. Justizinspektion zuständig, die zum Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte gehört.

Eine Person, die Partei in einer Reihe von Strafverfahren ist, hat bei der Justizinspektion in Bezug auf mehrere Richter und Staatsanwälte disziplinarische Rügen erhoben, da sie sich durch deren justizielle Tätigkeit angegriffen fühlte. Nachdem die Justizinspektion die Rügen zurückgewiesen hatte, erhob die betroffene Person eine Rüge gegen deren Leiter, den sog. Chefinspektor-Richter wegen angeblicher mehrerer böswilliger Disziplinarverstöße. Als das Verfahren über diese Rüge eingestellt wurde, wandte sich die betroffene Person schließlich an ein rumänisches Gericht.

Dieses Gericht hat den Gerichtshof im Wesentlichen um Klärung ersucht,

ob die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch für Disziplinarermittlungen der Justizinspektoren gegen den Chefinspektor gelten.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 SCHUFA Holding u.a. (Restschuldbefreiung)

Datenspeicherung bei privaten Wirtschaftsauskunfteien

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat auf die Klage eines Betroffenen hin darüber zu entscheiden, ob der Hessische Datenschutzbeauftragte es zu Recht abgelehnt hat, darauf hinzuwirken, dass die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA die Eintragung einer Restschuldbefreiung löscht. Die Information über die Restschuldbefreiung stammt aus den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte, wo sie allerdings nach sechs Monaten gelöscht wird.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 sowie der EU-Grundrechte-Charta.

Es möchte u.a. wissen, ob private Wirtschaftsauskunfteien Daten aus öffentlichen Verzeichnissen überhaupt anlasslos und somit auf Vorrat speichern dürfen, und das weit über deren Löschung im öffentlichen Verzeichnis hinaus, nämlich ggfs. noch weitere drei Jahre. Zudem möchte es wissen, ob es genügt, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit einer Beschwerde überhaupt befasst und dem Betroffenen innerhalb einer bestimmten Frist antwortet – ähnlich wie bei einer Petition –, oder ob seine Entscheidung von den Gerichten inhaltlich voll überprüft werden kann (vgl. auch Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 14/2021](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen C-26/22

Weitere Informationen C-64/22

Donnerstag, 26. Januar 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-634/21 SCHUFA Holding u.a. (Scoring)

Erstellung von Score-Werten durch private Wirtschaftsauskunfteien

Die private Wirtschaftsauskunftei SCHUFA versorgt ihre Vertragspartner mit Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter und erstellt zu diesem Zweck sog. Score-Werte. Für die Ermittlung dieses Wertes wird aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens, wie beispielsweise die Rückzahlung eines Kredits, prognostiziert. Die im Einzelnen zugrunde gelegten Merkmale als auch das mathematisch-statistische Verfahren werden von der SCHUFA nicht offengelegt.

Eine Betroffene, die die Löschung ihrer Ansicht nach falscher Eintragungen sowie Auskunft über die über sie gespeicherten Daten begehrt, wandte sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten. Dieser lehnte ihr Begehren jedoch ab, da die SCHUFA bei der Berechnung des Bonitätswertes den im Bundesdatenschutzgesetz detailliert geregelten Anforderungen in der Regel genüge und im hiesigen Fall keine Anhaltspunkte vorlägen, dass dem nicht so sei.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679.

Es möchte in erster Linie wissen, ob die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien, Score-Werte zu erstellen und diese ohne weitergehende Empfehlung oder Bemerkung an Dritte (beispielsweise Banken) zu übermitteln, die dann unter maßgeblicher Einbeziehung dieses Score-Wertes mit der betroffenen Person vertragliche Beziehungen eingehen oder davon absehen, unter das grundsätzliche Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung fällt und somit nur dann zulässig ist, wenn ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (siehe auch Pressemitteilung

des Verwaltungsgerichts Wiesbaden [Nr. 15/2021](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Montag, 30. Januar 2023

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)
in den Rechtsmittelsachen **C-451/21 P Luxembourg /
Kommission** und **C-454/21 P Engie Global LNG Holding u.a. /
Kommission****

Tax Rulings

Mit Beschluss vom 20. Juni 2018 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg zwei Unternehmen der Engie-Gruppe erlaubt habe, rund ein Jahrzehnt lang auf nahezu die Gesamtheit ihrer Gewinne keine Steuern zu zahlen. Dies sei nach den EU-Beihilfavorschriften unzulässig, weil Engie daraus ein unangemessener Vorteil entstanden sei. Luxemburg müsse die nicht gezahlten Steuern in Höhe von rund 120 Mio. Euro zurückfordern (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4228](#)).

Gegen diesen Beschluss haben Luxemburg und die Engie-Gruppe Klagen beim Gericht der EU erhoben, jedoch ohne Erfolg. Mit Urteilen vom 12. Mai 2021 wies das Gericht die Klagen ab, siehe [press release n° 80/21](#).

Luxemburg und Engie verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln gegen das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Rechtsmittel statt.

Weitere Informationen **C-451/21**

Weitere Informationen **C-454/21**

Dienstag, 31. Januar 2023

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-158/21 Puig Gordi u.a.

Vollstreckung Europäischer Haftbefehle gegen Carles Puigdemont u.a.

Vor dem spanischen Obersten Gerichtshof laufen Strafverfahren gegen Carles Puigdemont, Antoni Comín Oliveres, Lluís Puig Gordi, Clara Ponsatí Obiols und weitere Angeklagte.

Gegen die vier namentlich genannten Angeklagten hat der Oberste Gerichtshof im Herbst 2019 Europäische Haftbefehle erlassen. Daraufhin wurden im Vereinigten Königreich (in Bezug auf Frau Ponsatí) und in Belgien (in Bezug auf die drei anderen) Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Während die belgischen Vollstreckungsverfahren in Bezug auf die Herren Puigdemont und Comín ausgesetzt wurden, nachdem sie am 10. Januar 2020 ein Mandat als Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten hatten, wurde das Vollstreckungsverfahren gegen Herrn Puig weiter betrieben und die Vollstreckung letztlich abgelehnt. Die belgischen Gerichte begründeten die Ablehnung damit, dass der spanische Oberste Gerichtshof für das Strafverfahren gegen Herrn Puig örtlich nicht zuständig sei.

Um entscheiden zu können, wie er weiter vorzugehen hat – Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Europäischen Haftbefehle und/oder Erlass neuer Europäischer Haftbefehle – hat der spanische Oberste Gerichtshof den EuGH um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ersucht. Er möchte wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen die vollstreckende Justizbehörde einen Europäischen Haftbefehl aus Gründen ablehnen kann, die im Rahmenbeschluss nicht ausdrücklich vorgesehen sind, insbesondere, weil die ausstellende Justizbehörde unzuständig sei und die ernsthafte Gefahr einer Verletzung der Grundrechte im Ausstellungsstaat bestehe.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 die Ansicht vertreten, dass eine Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht mit der Gefahr der Verletzung des Rechts der gesuchten Person auf ein faires Verfahren begründen könne, wenn das Bestehen systemischer oder allgemeiner Mängel des Justizsystems des ausstellenden Mitgliedstaats nicht dargetan sei, siehe [communiqué de presse n° 131/22](#).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 31. Januar 2023

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-148/22 Commune d'Ans

Verbot des Tragens von Zeichen bestimmter Überzeugungen in der öffentlichen
Verwaltung

Eine Mitarbeiterin der belgischen Gemeinde Ans beanstandet vor dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Lüttich eine Änderung der Arbeitsordnung für Kommunalbedienstete, mit der ein vollständig neutrales Verwaltungsumfeld geschaffen werden sollte und daher dem gesamten Personal unabhängig davon, ob ein direkter Kontakt im Publikumsverkehr besteht, das Tragen von Zeichen bestimmter Überzeugungen verboten wurde. Diese Änderung erfolgte, nachdem die Mitarbeiterin der Gemeinde mitgeteilt hatte, dass sie künftig ein islamisches Kopftuch tragen wolle. Die Mitarbeiterin fühlt sich durch dieses Verbot als Muslimin und als Frau diskriminiert.

Der Präsident des Arbeitsgerichts Lüttich möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein solches Verbot mit der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78 vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Februar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-372/21 Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland

Subventionierung konfessionell geführter Schulen

Die „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland“, eine in Deutschland anerkannte Religionsgemeinschaft, beantragte in Österreich eine staatliche Subvention für eine österreichische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die von einem von ihr anerkannten österreichischen Verein konfessionell geführt wird. Die zuständige Bildungsdirektion für Vorarlberg wies diesen Antrag wegen der fehlenden Anerkennung der Freikirche in Österreich ab.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob die Beschränkung staatlicher Subventionen auf konfessionelle Schulen in Österreich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch [Mitteilung des VWGH](#))

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Juli 2022 die Ansicht vertreten, dass die unionsrechtlich garantierte Niederlassungsfreiheit dem streitigen Anerkennungserfordernis grundsätzlich nicht entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Februar 2023

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-649/20 P Spanien /, C-658/20 P Lico Leasing und Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión / und C-662/20 P Caixabank u.a. / Kommission

Staatliche Beihilfen – Spanisches True-Lease-Modell

Mit Urteil vom 23. September 2020 stellte das Gericht der EU (nach Zurückverweisung der Sache durch den Gerichtshof) fest, dass die spanische Steuerregelung für bestimmte von Werften geschlossene Finanzierungs-Leasingvereinbarungen eine Beihilferegulierung darstelle. Die in diesem Rahmen gewährten rechtswidrigen staatlichen Beihilfen seien von ihren Empfängern zurückzufordern (siehe [Pressemitteilung](#))

[Nr. 116/20](#)).

Spanien, Lico Leasing und Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión sowie die Caixabank u.a. haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 29. September 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts teilweise aufzuheben und den Beschluss der Kommission über das „spanische True-Lease-Modell“ teilweise für nichtig zu erklären, siehe [Pressemitteilung Nr. 164/22](#).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen C-649/20 P

Weitere Informationen C-658/20 P

Weitere Informationen C-662/20 P

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

